

8. Senat

8 A 3279/09.A

VG Darmstadt 2 K 1134/06.DA.A (3)

Verkündet am,
10. Februar 2011

Pape, Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts/Afghanistan/Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtliche Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2011 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 10. März 2009 - 2 K 1134/06.DA.A (3) - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die in zweiter Instanz entstandenen Kosten zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand :

Der nach seinen jetzigen Angaben etwa in Kabul geborene Kläger, afghanischer Staatsangehörigkeit schiitischen Glaubens und dem Volksstamm der Qizilbash zugehörig, wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung.

Anfang 1999 waren der Kläger und seine am : 1965 geborene Ehefrau mit zwei 1984 und 1997 geborenen Töchtern und zwei 1986 und 1991 geborenen Söhnen aus Afghanistan aus- und über Pakistan nach Deutschland eingereist. Nachdem seine Ehefrau mit den Kindern am 19. März 1999 Asylanträge gestellt hatten, hatte der Kläger mit Antrag vom 23. April 1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

in seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) hatte er am 26. April 1999 u. a. folgende Angaben gemacht:

Er habe keine schulische Ausbildung und könne lediglich ein bisschen lesen. 1973 habe er in Kabul nach der traditionellen Art der Schiiten geheiratet und dort bis Ende 1998 ein Lebensmittelgeschäft betrieben, das sein Bruder verkauft habe, als die Familie das Land verlassen habe. Er habe sich vor seiner Ausreise etwa vier Monate lang in Bartschi im Westen von Afghanistan bei den Hazara versteckt gehalten. Seine Ehefrau sei mit den Kindern vor zwei Monaten nach Deutschland gekommen.

Grund für seine Ausreise sei gewesen, dass die Taliban die Schiiten, die Qizilbash und die Hazara töteten, so auch zwei seiner Brüder.

Er gehöre seit etwa fünf Jahren zur Wahdat-Partei der Schiiten, einer Mudschaheddin-Gruppe. Er sei als Kämpfer und später auch als Ausbilder tätig gewesen und habe zunächst gegen die Sowjets, dann in Stammeskämpfen und zuletzt gegen die Taliban gekämpft, die 1996 in Kabul einmarschiert seien. Er habe zunächst in Kabul und dann in Mazar-e-Scharif und auch in Bamyan und Logar gekämpft. Ihr Führer habe zunächst

..... geheißen; nachdem dieser getötet worden sei, hätten sie unter der Führung des Kommandanten gestanden. Zwischen den Kämpfen sei er in gewissen Abständen bei seiner Familie in Kabul gewesen. Einmal hätten ihn die Taliban festnehmen wollen. Er sei von einem Dach zum anderen gesprungen und dabei gestürzt. Seine Zähne und seine Nase seien dabei kaputt gegangen. Als er zu Boden gefallen sei, hätten ihn andere Leute geholt. Wenn ihn die Taliban bekommen hätten, hätten sie ihn getötet. Das sei vor etwa eineinhalb Jahren gewesen. Vor etwa vier Monaten seien die Taliban nochmal bei ihm zu Hause gewesen. Er sei aber bei einer Sitzung gewesen, man habe es ihm dann mitgeteilt. Wegen dieser Lebensbedrohung habe er Afghanistan verlassen, nachdem sein Bruder einen Schlepper für sie organisiert habe. Er sei im April 1999 mit einem Auto bzw. Lastwagen losgefahren und wegen einer Thrombose drei Monate in Behandlung gewesen.

Das Bundesamt hatte die Asylanträge und die Flüchtlingsanerkennung der Ehefrau des Klägers und ihrer Kinder mit bestandkräftig gewordenem Bescheid vom 27. April 1999 abgelehnt, ihnen aber Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG wegen ihnen in Afghanistan drohender erheblicher konkreter Gefahren für Leib und Leben gewährt.

Dagegen hatte es mit Bescheid vom 12. Mai 1999 zwar ebenfalls den Asylantrag und eine Flüchtlingsanerkennung des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt, aber auch das Bestehen sonstiger Abschiebungshindernisse verneint.

Er könne sich wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf das Asylrecht berufen.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG sei zu verneinen, weil sich Afghanistan immer noch im Bürgerkrieg befinde und weder ein Staat noch eine staatsähnliche Macht politische Verfolgung ausüben könne. Im Übrigen bestünden Zweifel an der Schilderung des Klägers. Seine Mitteilungen zu den Aktivitäten für die Wahdat-Partei seien vage und allgemein. Nach einer Publikation vom Frühjahr 1999 sei es den Taliban bis Mitte September 1998 gelungen, den größten Teil des Nordens Afghanistans in ihre Gewalt zu bringen, und zwar mit Unterstützung zu ihnen übergewechselter Kommandeure. Als Letztes sei Bamyán in Zentralafghanistan gefallen. Hier sei der von geführte Teil der Hizb-e-Wahdat zu den Taliban übergelaufen. Wenn der Antragsteller tatsächlich bis in die jüngste Zeit in einer Gruppe unter dem Kommandanten Akbari in der Provinz Bamyán mitgekämpft hätte, sei von ihm zu erwarten gewesen, dass er von sich aus Näheres und Zutreffendes

zum Verlauf und dem Ergebnis dieser Kämpfe hätte darstellen können.

Auch weitere Abschiebungshindernisse seien nicht gegeben, da zumindest in Kabul keine extreme Gefahrenlage bestehe. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs könne die Unzumutbarkeit einer mit extremen Gefahren verbundenen Rückkehr nur dann festgestellt werden, wenn eine Person bei ihrer Rückkehr mittellos und ohne jeden Beistand durch Familie oder Stammesverband wäre und sich deshalb nicht mit den für das Überleben notwendigen Gütern versorgen könne; dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hatte mit Urteil vom 6. Juni 2000 - 2 E 30572/99.A - das Bundesamt zu der Feststellung verpflichtet, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG für den Kläger festzustellen, und dessen Klage im Übrigen abgewiesen.

Die Versorgungslage sei in Afghanistan nach 18 Jahren Bürgerkrieg extrem schlecht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sei eine Rückkehr ohne extreme und damit von Verfassungs wegen nicht hinnehmbare Gefährdung allenfalls dann möglich, wenn ein mittelloser Rückkehrer in seiner Heimat auf familiären Beistand bei der Bewältigung der auf ihn zukommenden existenzbedrohenden Probleme zurückgreifen könne.

Nach diesen Grundsätzen sei dem Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar, denn es stehe nicht fest, dass er dort noch familiäre Bindungen habe und folglich auf Strukturen zurückgreifen könne, die ihm beim Wiederaufbau einer Existenz helfen könnten. Der Kläger wisse nach seinen Angaben nicht, ob noch Verwandte in Afghanistan lebten, da er keinerlei Kontakt zu ihnen habe. Auch verfüge der Kläger nicht über Vermögenswerte, die es ihm ermöglichen würden, sich ohne familiäre Unterstützung bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Existenz aufzubauen.

Das Bundesamt hatte in Vollziehung dieses Urteils unter dem 18. September 2000 einen entsprechenden Bescheid erlassen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30. Oktober 2000 hatte der Kläger einen Folgeantrag im Wesentlichen mit der Begründung gestellt, dass die Taliban zwischenzeitlich in Afghanistan quasi-staatliche Gewalt erlangt hätten.

Das Bundesamt hatte daraufhin mit Bescheid vom 10. Oktober 2001 seine Asylanerkenntnis wiederum unter Hinweis auf die Einreise aus einem sicheren Drittstaat abgelehnt,

aber festgestellt, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen.

Die Taliban verfügten in einem Kernterritorium über quasi-staatliche Machtstrukturen und eine Übersiedlung in möglicherweise sichere Gebiete der Nordallianz sei mangels Erreichbarkeit dieser Zonen nicht möglich. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien würde.

Die Qizilbash hätten einen Anteil von ca. 2 % an der ca. 23 Mio. Menschen umfassenden Gesamtbevölkerung Afghanistans und bildeten im Gegensatz zu den Hazara eine städtisch intellektuell geprägte Bevölkerungsgruppe. Unter der Herrschaft der Kommunisten seien viele Qizilbash im Verwaltungsapparat tätig gewesen, viele von ihnen hätten sich der DVPA angeschlossen und seien in die höchsten Ränge der Politik aufgestiegen. Nach der Machtübernahme durch die Mudschaheddin 1992 seien viele DVPA-Mitglieder ins Ausland geflohen. Die nicht politisch engagierten Qizilbash hätten unbehelligt in Afghanistan leben können. Eine Bedrohung für sie sei erst mit der Machtübernahme durch die Taliban im September 1996 entstanden. Noch heute spielten die Qizilbash in Kabul eine relativ wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Sie hätten jedoch ihren Besitz außerhalb der Stadt in Dörfern in Sicherheit gebracht, teilweise vergraben. Viele von ihnen führten ein ärmliches Leben, um keinen Anlass für Angriffe und Verfolgungen zu geben. Da viele Qizilbash ihre Religionszugehörigkeit (Taqiya) verbergen würden und damit nicht weiter auffielen, sei es schwierig, Aussagen über diese Bevölkerungsgruppe zu machen. Auch über die Lage der Schiiten in Afghanistan ließen sich kaum allgemeingültige Aussagen treffen. Eine konsequente und systematische Verfolgung von Schiiten durch die Taliban sei ebenso wenig zu erkennen wie eine einheitliche Haltung der Taliban. Die Lage sei von Ort zu Ort verschieden und könne sich z. B. mit der Einsetzung eines neuen Taliban-Kommandanten rasch verändern. Außerdem sei die Situation sehr stark von der militärischen und politischen Situation abhängig, da die Minderheiten generell verdächtigt würden, Gegner der Taliban zu sein.

Nachdem die Angaben des Klägers, er sei als Mitglied der Wahdat-Partei an den militärischen Kämpfen gegen die Taliban beteiligt gewesen, nicht von der Hand zu weisen seien, sei eine asylrelevante politische Verfolgung des Klägers durch die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan höchst wahrscheinlich. Die Angaben des Klägers seien aufgrund

seines Bildungsstandes nicht gleich wegen seiner einfachen Darstellung als unglaubhaft hinzustellen. Bei der gegenwärtigen aufgeheizten politischen Situation in Afghanistan sei vor allem davon auszugehen, daß sich die Lage der Minderheiten erneut verschärfe. Auch habe der Kläger als männlicher Qizilbash im wehrtauglichen Alter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass er von den Taliban gerade wegen dieser Merkmale als Gegner betrachtet werde und asylrelevante Maßnahmen gegen ihn ergriffen würden. Von Feststellungen zu § 53 AuslG werde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG abgesehen, zumal jedenfalls derzeit ein Abschiebestaat nicht benannt werden könne und deshalb auf den Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG verzichtet werde.

Das Bundesamt widerrief nach Anhörung des Klägers mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 12. Mai 2006 die unter dem 10. Oktober 2001 getroffene Flüchtlingsanerkennung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und verneinte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltG.

Nachdem sich die politischen Verhältnisse in Afghanistan nach dem Sturz der Taliban im November 2001 grundlegend verändert hätten, lasse sich die erforderliche Prognose einer dem Kläger drohenden politischen Verfolgung nicht mehr treffen. Aus seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Der Anteil der Hazara an der Gesamtbevölkerung Afghanistans werde auf ca. 9 % geschätzt. Ihr Hauptsiedlungsgebiet liege im zentralen Hochland und umfasse die Provinzen Bamyan, Uruzgan und Ghor, auch Teile von Herat, Farah, Kandahar, Ghazni, Parwan, Baghlan, Balkh und Badghis; aber auch in allen anderen Gebieten und insbesondere in den Städten könnten Hazara angetroffen werden. Die Lage der ethnischen Minderheiten in den jeweiligen Regionen habe sich nach bisherigen Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit dem Ende der Taliban-Herrschaft besonders für die traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert, obwohl überbrachte Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbeständen. Anzeichen für eine gezielte Verfolgung der Hazara lägen jedoch nicht vor. Sie seien an namhafter Stelle in der Regierung repräsentiert, in mehreren Stellen der neuen Verfassung sei die Gleichberechtigung der Ethnien hervorgehoben und jedenfalls könne sich „der Ausländer“ (gemeint: der Kläger) in Kabul niederlassen, wo er wegen seiner Volkszugehörigkeit keine Nachteile zu befürchten habe. Dies zeig-

ge sich auch schon daraus, dass sich hier und in anderen der oben angegebenen Provinzen auch eine große Zahl von zurückgekehrten Hazara niedergelassen habe.

Dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers stehe auch Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht entgegen, denn eine Wiederholung der für die Flucht des Klägers maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen sei derzeit ausgeschlossen und ihm drohe auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung.

Da dies auch für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gelte, seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht gegeben.

Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Der Kläger hat am 8. Juni 2006 beim Verwaltungsgericht Darmstadt Klage auf Aufhebung dieses Bescheides erhoben.

Zur Begründung hat er neben einer Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen durch seinen Bevollmächtigten geltend gemacht, dass er Angehöriger der ethnischen Minderheit der Hazara sei, die in besonderer Weise von interner Vertreibung betroffen und nunmehr erheblichen sozialen und politischen Schwierigkeiten ausgesetzt sei. Dies beruhe offensichtlich darauf, dass die Hazara als „ethnische Feinde“ der Taliban anzusehen gewesen seien und deshalb unter deren Regime zu leiden gehabt hätten. Er habe keinen Kontakt zu Familienangehörigen in Afghanistan und wisse nicht, was ihn im Falle einer Rückkehr erwarten würde.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat die Klage mit Urteil vom 10. März 2009

- 2 K 1134/06.DA.A (3) - abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt:

Die Beklagte habe die im Bescheid vom 10. Oktober 2001 getroffene Feststellung, wonach für den Kläger wegen seiner Mitgliedschaft in der Wahdat-Partei sowie der Teilnahme an militärischen Kämpfen gegen die Taliban und seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Qizilbash ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AusIG bezüglich Afghanistan vorliege, wegen der erheblichen Veränderungen der für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse zu Recht widerrufen. Nach der endgültigen Zerschlagung des Taliban-Regimes und ihrer nachhaltigen und entscheidenden Schwächung habe sich die Lage

in Afghanistan umfassend geändert. Zwar gebe es wieder eine Infiltration von radikal-islamistischen Kräften, die zu einem Wiedererstarken der Taliban im Süden, Südosten und Westen des Landes geführt habe, damit sei aber kein dauerhafter Land- oder Machtgewinn der Taliban zu verzeichnen. Ende August 2008 hätten die afghanischen Regierungsbehörden die Sicherheitsverantwortung für die Stadt Kabul formell von der internationalen Schutztruppe übernommen. Eine (quasi-)staatliche Verfolgung durch die Taliban sei in Afghanistan, zumindest in Kabul, auf absehbare Zeit ausgeschlossen; auch bei Annahme einer Vorverfolgung könne eine Wiederholung der Verfolgung ausgeschlossen werden. Eine Verfolgung durch Taliban-Angehörige habe der Kläger nicht mehr zu befürchten, auch die Regierung Karzai habe kein Interesse daran, Kämpfer der Wahdat-Partei zu verfolgen, die gegen die gestürzten Taliban gekämpft hätten. Eine Verfolgung von Minderheiten finde nicht statt, speziell Kabul sei eine multiethnische und kosmopolitische Handelsstadt, in der es neben multiethnischen Wohnvierteln auch für fast jede Ethnie Wohnviertel gebe, so dass dort mit ethnisch motivierten Repressionen nicht zu rechnen sei. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen beim Kläger nicht vor, weil er bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch heute nicht durch nichtstaatliche Akteure verfolgt würde. Auch wenn die Regierung Karzai nicht überall in Afghanistan die uneingeschränkte Macht ausüben könne, sei sie doch zumindest im Großraum Kabul willens und in der Lage, die Menschen vor Verfolgung durch radikal-islamische Kräfte wenigstens weitgehend zu schützen.

Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2009 - 8 A 2340/09.Z.A - die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zugelassen,

„ob von einer nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage in Afghanistan auszugehen ist, so dass eine Wiederholung der Verfolgung ausgeschlossen werden kann“,

weil dazu eine unterschiedliche Rechtsprechung hessischer Verwaltungsgerichte bestehe und diese deshalb zu klärende Frage im vorliegenden Verfahren des Angehörigen einer ethnischen schiitischen Minderheit entscheidungserheblich sei.

Nach Zustellung dieses Beschlusses am 7. Januar 2010 hat der Kläger durch seinen Verfahrensbevollmächtigten am Montag, dem 8. Februar 2010, die Berufung per Telefax u. a. damit begründet, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan mittlerweile dramatisch ver-

schlechtern habe. So folge aus einer Nachricht von afp vom 13. Januar 2010, dass die Anzahl der getöteten Zivilisten im Jahre 2009 auf 2.412 gestiegen sei, so dass dieses Jahr allein von der Zahl der Opfer her das gefährlichste Jahr für Zivilisten seit der Intervention des Jahres 2001 sei. Die gestiegene Zahl ziviler Opfer sei vor allem auf eine gesteigerte Aktivität der Taliban zurückzuführen, die mittlerweile auch bislang als sicher geltende Regionen des Landes infiltriert hätten und jedenfalls derzeit in der Lage seien, im ganzen Land jederzeit zuzuschlagen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 10. März 2009 - 2 K 1134/06.DA.A (3) - und den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatisch gehört und sind seine Kinder und als Zeugin bzw. Zeuge zu den Umständen der Ausreise der Familie vernommen worden. Wegen der Ergebnisse der Anhörung und der Zeugenvernehmungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der vorliegenden Streitakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes auch hinsichtlich des Asylverfahrens der Ehefrau und der Kinder des Klägers verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Die zugelassene Berufung ist zwar auch im Übrigen zulässig, insbesondere gemäß § 124 a Abs. 6 und Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VwGO form- und fristgerecht begründet worden, obwohl die gerade noch innerhalb der Monatsfrist des § 124 a Abs. 6 Satz 1 VwGO per Telefax beim Berufungsgericht eingegangene anwaltliche Berufungsbegründung vom 8. Februar 2010 entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Forderung in § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO keinen bestimmten Berufungsantrag enthält. Es entspricht aber der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass dem Antragserfordernis und dem Formerfordernis einer gesonderten Berufungsbegründung regelmäßig entsprochen wird, wenn in dem einzureichenden Schriftsatz - gegebenenfalls auch nur durch Verweisung auf den Zulassungsantrag - hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass nach wie vor die Durchführung eines Berufungsverfahrens erstrebt wird und In welchem Umfang und weshalb der Berufungsführer an der Durchführung des zugelassenen Berufungsverfahrens festhält (vgl. u. a. BVerwG, Beschlüsse vom 7. März 2003 - 2 B 32/02 - und vom 2. Juni 2005 - 10 B 4/05-jeweils juris m.w.N.).

Das ist hier der Fall, denn der Kläger hat in dem Begründungsschriftsatz seines Bevollmächtigten vom 8. Februar 2010 unter Bezugnahme auf seine Begründung des Zulassungsantrags auf den Widerruf seiner „Asylanerkennung“ als Gegenstand des Verfahrens hingewiesen und die Ansicht vertreten, dass dieser Widerruf angesichts der dramatisch verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan „weniger gerechtfertigt denn je“ sei.

Die Berufung ist aber in der Sache nicht begründet, denn das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten.

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen gegenwärtigen Sach- und Rechtslage sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG für den Widerruf der dem Kläger mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 2001 zuerkannten Flüchtlingsanerkennung gemäß § 51 Abs. 1 AusIG (jetzt: § 60 Abs. 1

AufenthG) gegeben, weil dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht mehr mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist danach insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mit der Einfügung dieses neuen Satzes 2 in die Vorschrift hat der Gesetzgeber eine die Erlöschensgründe in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig international Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12; ber. ABl. EU vom 5. August 2005 Nr. L 204 S. 24) - Qualifikationsrichtlinie (QRL) - erkennbar ausdrücklich aufgreifende Regelung aufgenommen, die in ihrer Formulierung bereits der Regelung in Art. 1 C Nr. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entspricht, um durch das Richtlinienumsetzungsgesetz die nationale Widerrufsbestimmung an den Wortlaut der Richtlinie endgültig anzupassen (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 - 10 C 33/07 - AuAS 2008 S. 118 ff. = DVBl 2008 S. 1255 ff. = juris Rdnr. 13).

Zur Auslegung dieser Vorschrift ist inzwischen geklärt, dass sich diese „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ allein auf eine Furcht vor *politischer Verfolgung* bezieht und der Widerruf nicht vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Sinne einer allgemein stabilisierten Sicherheits- und ausreichenden Versorgungslage abhängt. Es ist deshalb - entgegen den Darlegungen des Bevollmächtigten des Klägers - bei dem hier allein streitigen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen, ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren (z.B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat unzumutbar ist; insoweit kann allenfalls subsidiärer Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie oder Abschiebungsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. schon Hess. VGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - 8 UE 185/02.A - juris Rdnr. 74; BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 - BVerwGE 124 S. 276 ff. = DVBl 2006 S. 511 ff. = NVwZ 2006

S. 707 ff. = InfAuslR 2006 S. 244 ff. = juris Rdnr. 24 und EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 a.a.O. juris Rdnr. 24; EuGH., Urteil vom 2. März 2010 - C-175, 176, 178, 179/08 - NVwZ 2010 S. 505 ff. Rndrn. 55 ff.).

Dies gilt auch für die Ausschlusslausel in Satz 3 des § 73 Abs. 1 AsylVfG, wonach ein Widerruf ausgeschlossen ist, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Diese Ausschlussklausel erfasst nur schwerwiegende Belastungen, die *unmittelbar* auf einer früheren Verfolgung beruhen, nicht dagegen die Folgen einer langjährigen Verfestigung der Lebensverhältnisse des Asylberechtigten im Bundesgebiet mit einer dadurch bewirkten Entfremdung von seinem Herkunftsland und auch nicht dort zu erwartende allgemeine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Eingliederungsschwierigkeiten oder allgemeine Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (vgl. schon Hess. VGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - 8 UE 280/02.A - AuAS 2005 S. 143 ff. = juris Rdnrn. 77 ff. und Beschluss vom 26. Juni 2007 - 8 UZ 452/06.A - NVwZ-RR 2008 S. 58 ff. = juris Rdnr. 38).

Für die Beantwortung der danach allein entscheidungserheblichen Frage, ob sich seit der Flüchtlingsanerkennung des Klägers mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 2001 die für die Annahme seiner politischen Verfolgung maßgeblichen Verhältnisse in Afghanistan nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass ihm im Falle seiner Rückkehr keine Verfolgung mehr droht, legt der Senat den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgung zugrunde (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 a.a.O, juris Rdnrn. 36 bis 38; EuGH, Urteil vom 2. März 2010 a.a.O. Rdnr. 94), weil in dem bestandskräftigten Anerkennungsbescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 2001 nicht festgestellt worden ist, dass der Kläger Anfang 1999 Afghanistan auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, dass er also vorverfolgt ausgereist ist, und dies nach seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung des Senats vom 10. Februar 2011 unter Berücksichtigung seiner früheren Angaben und der allgemeinen Erkenntnisse über die damalige Lage in Afghanistan auch nicht zur Überzeugung des Senats angenommen werden kann. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers vom 10. Oktober 2001 beruht nicht auf der Feststellung seiner Vorverfolgung. Ausgehend von seinem im Oktober 2000 mit der Begrün-

derung gestellten Folgeantrag, dass die Taliban nunmehr zumindest quasi-staatliche Gewalt in Afghanistan ausübten, wird vielmehr eine Ausdehnung und Festigung des Machtbereichs der Taliban auf ein Gebiet von mehr als 90 % des afghanischen Staatsgebiets festgestellt und die Anerkennung des Klägers damit begründet, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i. S. von § 51 Abs. 1 AuslG durch die Taliban ausgesetzt sein würde; schon dieser auf den normalen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abstellende Obersatz deutet darauf hin, dass eine Vorverfolgung des Klägers weder geprüft noch zugrunde gelegt worden ist. Zwar ist bei der Beurteilung der Angaben des Klägers über seine vor seiner Flucht aus Afghanistan angeblich erfolgte Beteiligung an den militärischen Kämpfen gegen die Taliban ausgeführt, diese Angaben seien aufgrund des Bildungsstandes des Klägers wegen seiner einfachen Darstellung nicht gleich als unglaubhaft hinzustellen und „nicht von der Hand zu weisen“. Demgegenüber wird aber die Flüchtlingsanerkennung mit allgemeinen und nicht auf das individuelle Schicksal des Klägers bezogenen Ausführungen unter Heranziehung des „normalen“ Wahrscheinlichkeitsmaßstabs damit begründet, dass seine asylrelevante politische Verfolgung durch die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan höchstwahrscheinlich sei, bei der gegenwärtigen aufgeheizten politischen Situation in Afghanistan vor allem davon auszugehen sei, dass sich die Lage der Minderheiten erneut verschärfe, und dass der Kläger als männlicher Qizilbash im wehrtauglichen Alter mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ asylrelevante Maßnahmen der Taliban gegen ihn zu befürchten habe. Die Darstellung des Klägers in seiner ersten Anhörung vor dem Bundesamt am 26. April 1999 über die konkreten Umstände und Gründe seiner kurz zuvor erfolgten Ausreise aus Afghanistan wird demgegenüber in dem Bescheid nicht einmal wiedergegeben, geschweige denn für die Annahme einer Vorverfolgung ausgewertet.

Aufgrund der persönlichen Angaben des Klägers und der ergänzenden Zeugenaussagen seiner Kinder in der mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2011 konnte sich der Senat unter Berücksichtigung der Darstellungen des Klägers und seiner Ehefrau in ihren Anhörungen vor dem Bundesamt am 26. April bzw. 22. März 1999 und unter Heranziehung allgemeiner Erkenntnisse über die Entwicklung und Situation insbesondere der schiitischen Minderheiten der Hazara und der Qizilbash in Afghanistan bis zur Ausreise des Klägers

und seiner Familie Anfang 1999 keine Überzeugungsgewissheit dahin verschaffen, dass der Kläger aus Furcht vor auf seine Person zielender -eingetretener oder unmittelbar drohender - politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen hat.

Derzeit sind in Afghanistan etwa 80 bis 84 % der Bevölkerung sunnitische und 15 bis 19 % schiitische Muslime. Die Hazara stellen mit etwa 9 % der Bevölkerung die größte schiitische Volksgruppe, während die Qizilbash nur eine kleine schiitische persischsprachige Gruppe sind, die hauptsächlich in städtischen Gebieten lebt. Der Hauptanteil der Bevölkerung wird von sunnitischen Paschtunen (ca. 38 bis 42 %) und Tadschiken (ca. 25 bis 27 %) gestellt. Eine ähnlich große Gruppe wie die Hazara bilden die Usbeken.

Zur Herkunft der Hazara wird überwiegend vertreten, dass sie unmittelbare oder mittelbare Abkommen von Soldaten des mongolischen Herrschers Dschingis Khan aus dem 13. Jahrhundert seien; so sei 1360 ein direkter Nachkomme Dschingis Khans zum schiitischen Islam konvertiert und mit ihm viele seiner Anhänger; dementsprechend sind Hazara i.d.R. an ihrem mongolischen Erscheinungsbild zu erkennen. Ihre Sprache ist eine Abwandlung des persischen Dialekts Dari mit vielen türkischen und mongolischen Wörtern. Ihr Hauptsiedlungsgebiet ist das sog. Hazarajat in Zentralafghanistan, das im Wesentlichen in der Provinz Bamyán und in acht angrenzenden Provinzen liegt und das kulturelle Zentrum der Hazara und anderer afghanischer Schiiten darstellt. Als Flüchtlinge und Arbeitsmigranten leben sie auch in Kabul, Herat und weiteren Städten Afghanistans, wo sie die ökonomische Unterschicht bildeten; so sind die meist illegalen Siedlungen in der Umgebung Kabuls hauptsächlich von Hazara besiedelt. Weiterhin wanderten sie in den Iran und nach Pakistan aus, insbesondere in die Grenzstadt Quetta.

Noch im 18. Jahrhundert, als sich nach dem Fall der schiitischen Safawiden 1747 unter der Dynastie der sunnitisch-paschtunischen Durrani aus dem Gebiet um Kandahar ein afghanischer Staat im modernen Sinne bildete, stellten die Hazara mit 67 % die Mehrheit der Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Afghanistan, Seitdem sind sie sowohl als ethnische als auch konfessionelle Minderheit immer wieder Opfer von Diskriminierung und Unterdrückung besonders durch die tadschikische und paschtunische Elite gewesen.

Der afghanische König Abdur Rhaman Khan (1880 bis 1901) versuchte verstärkt Einfluss auf das bis dahin von verschiedenen Stammesfürsten autonom verwaltete Hazarajat zu gewinnen und brach den Widerstand der lokalen Machthaber, indem Tausende von Ha-

zara getötet oder eingesperrt und paschtunische Stämme im Hazarajat angesiedelt wurden. Nach immer stärkerer Unterdrückung der Hazara kam es 1891 zu einem Aufstand gegen Abdur Rhaman, der den Jihad gegen die schiitischen Hazara ausrief. Ende 1892 wurden sie besiegt, Tausende wurden als Sklaven auf Märkten in Kabul und Kandahar verkauft. Durch die Eroberung und die Jahre danach wurden ca. 60 % der hazarischen Bevölkerung getötet. Im April 1894 wurde ihr Weideland konfisziert und den Führern der afghanisch-paschtunischen Nomaden, den Kuchi, übergeben. Diese Enteignung stellte den Ausgangspunkt des über 100 Jahre alten Konflikts zwischen den im Hazarajat sesshaften Hazara und den paschtunischen Kuchi dar. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich die gesellschaftliche Struktur der Hazara dahin verändert, dass ihr Adel im Exil oder ermordet und durch paschtunische Machthaber ersetzt worden war. Ein großer Teil der Hazara war nach Russland, in den Iran oder nach Quetta/Pakistan ausgewandert. In Afghanistan blieben sie eine ökonomisch ausgebeutete und politisch ohnmächtige Minderheit.

Anders als die Hazara stammen die Qizilbash von turkmenischen Stämmen aus der Osttürkei und dem Nordwesten Persiens ab, die einen Kriegerorden unter den Safawiden bildeten, 1501 Täbris im Nordwesten des heutigen Iran einnahmen und in den folgenden neun Jahren den gesamten Iran, den Irak und den Westen Afghanistans eroberten, bis sie 1514 von den Osmanen vernichtend geschlagen wurden. In Persien stellten die turkmenischen Qizilbash die Militäraristokratie unter den ersten beiden Safawidenschahs, wurden jedoch Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts insoweit ausgeschaltet und zum Teil zu Staatsadministratoren und Reichsverwaltern umgeschult. Noch im Jahre 1738 beteiligten sie sich am Indien-Feldzug von Nadir Schah, einem Turkmenen, der die afghanischen Ghilzai aus Isfahan/Persien vertrieb, Herat eroberte, gegen den Großmogul in Dehli/Indien marschierte und von seinen Soldaten ermordet wurde, und ließen sich teilweise in Afghanistan nieder. Hier wurden sie zum Teil auch nach der Gründung Afghanistans von dem Nachfolger des „Staatsgründers“, Timur-Schah, als gebildete Beamtenklasse als neue Statthalter eingesetzt. Sie gehörten lange zur Elite, bis sie unter dem afghanischen König Abdur Rhaman Khan im 20. Jahrhundert von paschtunischen Nationalisten und sunnitischen Geistlichen entmachteten wurden. Während dieser Zeit der Verfolgung wanderten viele von ihnen nach Pakistan in die Region Punjab aus. Auf Grund des Zwangs zur Konvertierung zum sunnitischen Islam nahmen viele von ihnen eine duale religiöse Identität an (Taqeyya), sie bilden deshalb keine geschlossene Gruppe mehr. In Afghanistan leben sie

hauptsächlich in Kabul, Herat und Kandahar. Nachdem sie lange zur gesellschaftlichen Elite gehörten, sind heute viele von ihnen als Kaufleute und Handwerker tätig. Ihre Zahl wird etwa zwischen 30.000 und 200.000 geschätzt. Sie werden teilweise zu den persischstämmigen Tadschiken gezählt.

Die Hazara erlangten im afghanischen Bürgerkrieg wieder eine gewisse Unabhängigkeit und einheitliche Führung. Im Jahre 1989 wurde die Hizb-e-Wahdat als schiitische politisch-militante Gruppe gebildet, die nach dem Fall des kommunistischen Regimes im Jahre 1992 die *Vertretung* der Hazara gegenüber der tadschikisch-sunnitisch dominierten Regierung wahrnahm. In diesem Jahr kam es aber zu Kämpfen in Kabul. Ein Angriff des Tadschiken Ahmad Schah Massoud im Jahre 1992 auf Kabul galt hauptsächlich der Hizb-e-Wahdat und der dort lebenden Hazara-Bevölkerung. Im Jahre 1995 wurde der Führer der Hizb-e-Wahdat, Abdul Ali Mazari, von den paschtunischen und fundamentalistisch-sunnitischen Taliban bei ihrem Vordringen auf Kabul ermordet. Im selben Jahr schloss sich die Hizb-e-Wahdat der Koalition gegen die Taliban an. Für die Taliban waren die Hazara Ungläubige; in einer Redensart der Taliban hieß es: „Tadschiken nach Tadschikistan, Usbeken nach Usbekistan, Hazara nach goristan“, also auf den Friedhof. Noch im Frühjahr 1997 war ein Dekret des Taliban-Führers Mullah Omar an die Stammesführer der Kuchi veröffentlicht worden, in dem er die Hazara als religiöse und historische Feinde der Paschtunen bezeichnete. Nachdem die Taliban 1997 zweimal vergeblich versucht hatten, Mazar-e-Sharif zu erobern, gelang ihnen dies im August 1998; dabei kam es zu einem Massaker an der Bevölkerung, hauptsächlich an Hazara, von denen mehr als 4000 ermordet wurden. Im September desselben Jahres eroberten die Taliban auch Bamyan, das Zentrum des Hazarajat, und ermordeten zahlreiche hazarische Zivilisten. Der Führer der Hizb-e-Wahdat, Karim Khalili, floh, während sich Mohammad Akbari, ein Angehöriger der Minderheit der Qizilbash und Anführer einer Abspaltung der Hizb-e-Wahdat, den Taliban anschloss, die daraufhin die Verwaltung Bamyans der lokalen hazarischen Elite unter Führung von Akbari überließen. Ende April/Anfang Mai 1999 eroberten zunächst die Hizb-e-Wahdat, danach wieder die Taliban Bamyan zurück mit nachfolgenden heftigen Kämpfen (vgl. u. a. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)-länderinfo Nr. 5 vom Februar 2010: „Minderheit in Afghanistan: die Hazara“; National Geographic 2009: „die Hazara“; Wikipedia vom 28. Januar 2011 " Hazara (Ethnie)", „Kizilbash").

Vor diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund erschienen die weitgehend übereinstimmenden Angaben des Klägers und seiner Ehefrau in ihren Anhörungen vor dem Bundesamt im April bzw. März 1999 zu den geltend gemachten Ausreisegründen der Familie durchaus plausibel, wonach der Kläger als schiitischer Qizilbash bei der Hizb-e-Wahdat als Kämpfer und Ausbilder aktiv gewesen und ihr Haus in Kabul durch Raketenbeschuss zerstört worden sei, zwei seiner Brüder von den Taliban etwa Anfang 1998 festgenommen und nachfolgend hingerichtet worden seien und wonach die Taliban dabei von den Aktivitäten des Klägers in der Hizb-e-Wahdat erfahren und deshalb zu Hause nach ihm gesucht und seine Familie bedroht und sie sich daraufhin zur Ausreise entschlossen hätten, nachdem der Kläger drei bis vier Monate vorher im Westen Afghanistans bei den Hazara untergetaucht sei. Abgesehen von gewissen zeitlichen Ungereimtheiten führte aber insbesondere der Umstand, dass der Kläger zwar über den getöteten Führer Abdaluli Mazari der Hizb-e-Wahdat und ihren Kommandanten Akbari, nicht aber über dessen Zusammenarbeit mit den Taliban bei deren Eroberung Bamyans im September 1998 Angaben gemacht hat, schon dazu, dass im Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 1999 Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Darstellung geäußert worden waren.

Diese Zweifel sind nach Auffassung des Senats durch die widersprüchlichen und ungeräumten Angaben des Klägers in seiner mündlichen Anhörung am 10. Februar 2011 so verstärkt worden, dass auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit und seines wohl angeschlagenen Gesundheitszustands eine individuelle Vorverfolgung des Klägers zur Überzeugung des Senats nicht festgestellt werden kann. Es erscheint dem Senat nicht nachvollziehbar, dass dadurch die Erinnerung an ein derartig tiefgreifendes, lebensbedrohliches und schicksalhaftes Verfolgungsgeschehen, das eine ganze Familie zur Aufgabe ihrer bisherigen Lebensgrundlage genötigt haben soll, so völlig verloren gehen sollte, dass dieses trotz mehrfacher Nachfragen nicht einmal in groben Grundzügen wiederholt dargestellt werden kann.

Die jetzigen Angaben des Klägers zu seinem unmittelbaren Ausreis Anlass, also zu der zentralen Frage seiner Vorverfolgung, weichen in einem solchen Maße von seiner früheren Darstellung ab und sind mit den allgemeinen Erkenntnissen so wenig vereinbar, dass der Senat nicht davon ausgehen kann, dass er vor einer konkret auf seine Person zielenden politischen Verfolgung geflüchtet ist, auch wenn es möglich erscheint, dass der Kläger als

Mitglied der Hizb-e-Wahdat aktiv war.

Der Kläger will dabei gewesen sein, als ein früherer Kommandant der Hizb-e-Wahdat von den Taliban wegen einer angeblichen Besprechung in einen südlichen Vorort Kabuls gelockt und dort durch eine Bombardierung getötet worden sei. Nachdem er sich anschließend fünfzehn Tage lang in Afghanistan versteckt haben will, will er zu Fuß nach Pakistan geflüchtet sein. Nachdem er als Opfer dieses Vorfalles zunächst den Kommandanten Akbari angegeben hatte, der nach allgemeinen Erkenntnissen allerdings - wie oben ausgeführt - im September 1998 bei der Eroberung Bamyans durch die Taliban mit diesen kollaboriert hatte, hat er sich dahin berichtigt, dass bei dem beschriebenen, zu seiner Ausreise führenden Vorfall ihr Führer Mazari umgekommen sei. Diese Schilderung lässt sich zwar mit der allgemeinen Erkenntnislage in Übereinstimmung bringen, wonach die Taliban von Süden her bis Kabul vorgedrungen sind, dort den Kommandanten Hekmatyar vertrieben und den Führer der Hizb-e-Wahdat, Abdul Ali Mazari, getötet haben, wobei allerdings nicht von einem Bombardement, sondern von einer Ermordung bzw. einer Gefangennahme mit anschließender Folterung bis zum Tod oder einem Hubschrauberabsturz bei der Überführung nach Kandahar die Rede ist; jedenfalls aber fand dies nach allen Erkenntnismitteln (Anfang) 1995 statt, also vier Jahre vor der Ausreise des Klägers, so dass der nunmehr von ihm als Fluchtgrund hergestellte Zusammenhang nicht bestanden haben kann. Die von ihm früher als Ausreisegrund angeführten „Hausbesuche“ der Taliban hat er dagegen nicht mehr erwähnt, ebenso wenig wie seine als Zeugen vernommenen Kinder. Diese angeblichen Verhaftungsversuche der Taliban hatte seine Ehefrau in ihrer Anhörung im März 1999 noch dadurch plausibel gemacht, dass die Taliban aufgrund der Festnahme seiner beiden 1998 ermordeten Brüder von den Aktivitäten des Klägers für die Hizb-e-Wahdat erfahren haben sollten. Nachdem der Kläger in seiner jetzigen Anhörung vor dem Senat - damit noch übereinstimmend - zunächst angegeben hatte, zwei seiner Brüder seien ermordet worden, hat er im weiteren Verlauf auf näheres wiederholtes Befragen des Senats - im Gegensatz zu seiner früheren und vorangegangenen Darstellung - klargestellt, dass drei seiner Brüder im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten ums Leben gekommen seien, und zwar erst *nach* seiner Ausreise aus Afghanistan; damit ist der früheren **Schilderung** seiner unmittelbaren Ausreisemotivation insgesamt die Grundlage entzogen. Entgegen der damaligen Behauptung seiner Ehefrau, dass ihr Haus in Kabul bei einem Raketenangriff zerstört worden sei, hat der Kläger dies weder bei

seiner Anhörung durch das Bundesamt noch vor dem Senat erwähnt und hat hier seine Tochter vielmehr ausgesagt, dass die Familie bis zur Ausreise in ihrem eigenen Haus in Kabul gelebt habe. Davon, dass sich der Kläger vor seiner Ausreise drei bis vier Monate im Westen Afghanistans bei den Hazara versteckt habe, war in seiner jetzigen Anhörung ebenfalls nicht mehr die Rede. Dies ließe sich mit seiner jetzigen Schilderung der Vorfälle vor seiner Ausreise zeitlich auch nicht mehr vereinbaren.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des danach unverfolgt ausgereisten Klägers ist im Ergebnis zu Recht erfolgt. Seitdem haben sich die für seine Anerkennung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan erheblich und nicht nur vorübergehend so geändert, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr insbesondere in seine Heimatstadt Kabul eine konkret auf seine Person zielende politische Verfolgung wegen seiner schiitischen Religionszugehörigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Qizilbash oder wegen seiner Aktivitäten für die Hizb-e-Wahdat nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Für die Beantwortung der Frage, ob sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Flüchtlingsanerkennung maßgeblich verändert haben, ist von den bestandskräftigen, inhaltlich nicht in Frage zu stellenden Feststellungen des Anerkennungsbescheides auszugehen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 10. Februar 2005 a.a.O. juris, Rdnr. 73).

Der aufgrund des mit der quasi - staatlichen Gewalt der Taliban begründeten Folgeantrags des Klägers vom Bundesamt unter dem 10. Oktober 2001 erlassene Anerkennungsbescheid berücksichtigt zwar nicht, dass sich die Taliban zu diesem Zeitpunkt nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 auf New York und Washington und dem Beginn der alliierten Bombardierungen Anfang Oktober 2001 bereits im Abwehrkampf gegen die vorrückende und mit den Alliierten verbündete „Nordallianz“ befanden. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers beruht vielmehr auf den - hier zugrunde zu legenden - Feststellungen, dass die Taliban ein bereits seit Ende 1997 in seinem Kern im wesentlichen unverändertes, von der in den Norden/Nordosten abgedrängten „Nordallianz“ nicht ernsthaft bedrohtes Territorium von etwa 90 % des afghanischen Staatsgebiets unter Kontrolle und dort ein staatsähnlich organisiertes, inzwischen ausreichend stabilisiertes, effektives und dauerhaftes und sowohl schutzfähiges wie auch verfolgungsmächtiges Herrschaftsgefüge errichtet hätten, das von einem in der 1996 eroberten Hauptstadt Kabul eingesetzten Mi-

nisterrat und einem zentralen Taliban-Rat in Kandahar über regionale Räte (Shura) und Provinzgouverneure regiert werde. Als Mitglied der schiitischen Minderheit und der Wahdat-Partei sowie als männlicher Qizilbash im wehrfähigen Alter müsse der Kläger mit höchster bzw. beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylerberhebliche Verfolgung durch die Taliban befürchten.

Nach Erlass des Anerkennungsbescheides vom 10. Oktober 2001 haben sich diese dort zugrunde gelegten Verhältnisse mit der Zerschlagung des Taliban-Regimes spätestens im Dezember 2001 grundlegend dahin verändert, dass eine *gezielte* Verfolgung ethnischer oder religiöser Minderheiten oder früherer Mitglieder der Hizb-e-Wahdat durch die Taliban trotz ihres Wiedererstarkens und der zunehmenden Terroranschläge insbesondere auch im Bereich der Hauptstadt Kabul nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil vom 13. Juli 2009, auf das der Senat insoweit Bezug nimmt, zutreffend ausgeführt hat. So stellt auch das ÖIF-Länderinfo Nr. 5 vom Februar 2010 (a.a.O.) fest, dass es nach 2001 in Afghanistan keine Angriffe der Taliban auf Schiiten mehr gegeben habe, und die Hazara nicht mehr aus ethnischen und religiösen Motiven von den Taliban verfolgt worden seien, es allerdings auch durch die Regierung Karzai nur geringe Fortschritte in der Verbesserung insbesondere ihrer ökonomischen Lage gegeben habe, das Problem der bewaffneten Konflikte mit den Kuchi nicht gelöst sei und die sich andeutende Annäherung an Teile der Aufständischen zu Lasten der Hazara gehen könne.

Die Annahme des angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteils (vgl. Seite 7 der Entscheidungsgründe), auch bei Annahme eines Vorverfolgtenmaßstabs, also für den Fall, dass zwei Brüder des Klägers 1998 in Kabul von den Taliban festgenommen und nachfolgend hingerichtet worden wären und der Kläger aufgrund der dadurch an die Taliban gelangten Informationen über seine Aktivitäten für die Hizb-e-Wahdat von diesen mehrfach zu Hause gesucht und wegen deshalb drohender Lebensgefahr drei bis vier Monate in Afghanistan untergetaucht und dann nach Pakistan geflüchtet wäre, könne eine Wiederholung einer gleichartigen oder damit zusammenhängenden Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, erscheint dem Senat allerdings recht fraglich angesichts des Wiedererstarkens der Taliban und der Zunahme ihrer Anschläge auch im Bereich der Hauptstadt Kabul sowie der traditionellen Abneigung der sunnitischen Mehrheit gegen-

über der schiitischen Minderheit und dem zunehmenden Extremismus der Sunniten (vgl. u.a. FR vom 19. Januar 2010: „Kriegszone Kabul“ und die Darstellung der dort zwischen Mitte August 2008 und Mai 2010 stattgefundenen und teilweise gezielten Anschläge im Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand: Juli 2010, vom 27. Juli 2010 S. 14 ff.; National Geographie: „Die Hazara“ S. 2; vgl. dazu in der Rspr. einerseits VG Ansbach, Urteil vom 13. August 2008 - AN 11 K 08.30228 -; andererseits VG München, Urteile vom 15. Dezember 2009 - M 23 K 09.50133-, vom 29. Dezember 2009 - M 23 K 08.50279 - und vom 5. März 2010 - M 23 K 07.51041 - jeweils juris).

Diese Frage der hinreichenden Sicherheit vor der Wiederholung bereits erlittener Verfolgung, die vorliegend zur Zulassung der Berufung durch Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2009 - 8 A 2340/09.Z.A - geführt hat, stellt sich hier jedoch nicht mehr, weil der Senat nach den widersprüchlichen und ungereimten Angaben des Klägers in seiner Anhörung vom 10. Februar 2011 nicht von seiner Vorverfolgung ausgehen kann.

Auch die - von seinen Verfahrensbevollmächtigten mehrfach angesprochene - Frage, ob er im Falle einer Rückkehr nach Kabul eine Existenzgrundlage finden könnte, was angesichts der dortigen fragilen Sicherheits- und katastrophalen Versorgungslage und des fortgeschrittenen Alters des Klägers, seines offensichtlich angeschlagenen Gesundheitszustandes und der wohl fehlenden familiären Unterstützung eher zweifelhaft erscheint (vgl. dazu u.a. Hess. VGH, Urteil vom 26. November 2009 - 8 A 1862/07.A - AuAS 2010 S. 58 ff. = NVwZ-RR 2010 S. 331 ff. = juris), bedarf hier keiner Entscheidung, weil dem Kläger aus diesen Gründen bereits aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 6. Juni 2000 - 2 E 30572/99.A - mit Bescheid des Bundesamtes vom 18. September 2000 Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG gewährt und die Frage des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in dem angefochtenen Widerrufsbescheid vom 12. Mai 2006 ausdrücklich ausgenommen worden ist, weil nur eine „Statusbereinigung“ erfolgen sollte und aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem Kläger nicht beabsichtigt seien.

Der Kläger hat gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten seines erfolglosen Berufungsverfahrens zu tragen, für das gemäß § 83b AsylVfG Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und über die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht zuzulassen, weil die Entscheidung auf einer Einzelfallwürdigung ohne grundsätzliche Bedeutung beruht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Höllein

Dr. Lambrecht

Jeuthe